

Stellungnahme zum neu reformierten Unterbringungsgesetz

Ab dem 01.07.2023 kommt es zur Umsetzung des neu reformierten Unterbringungsgesetzes (UbG). Dieses enthält viele Klärungen, erstmals wird auch das Fach der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutischen Medizin integriert, sowie eigene Bestimmungen für Minderjährige definiert und es findet sich ein klares Bekenntnis zur stärkeren Partizipation in der Entscheidungsfindung durch Patient:innen (Toyooka, 2023). Die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (ÖGKJP) sieht in dieser Reform des UbG in weiten Teilen einen großen Fortschritt, möchte aber die Umsetzung des neuen UbG auch zum Anlass nehmen, um auf potentielle Probleme hinzuweisen.

Das UbG regelt die Unterbringung und Behandlung in psychiatrischen Kliniken gegen oder ohne den Willen von Patient:innen. Dies setzt spezifische Behandlungsmöglichkeiten baulicher wie auch inhaltlicher Natur voraus. Aktuell stehen im Bundesgebiet 65 Betten in kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken für diese Behandlungsform zur Verfügung, sodass bereits jetzt eine Behandlung nach UbG Kriterien – so wie auch im Gesetz vorgesehen – nur als letzte Option wenn keine anderen Alternativen denkbar sind, zum Schutz vor Eigen- oder Fremdgefährdung vorgenommen wird. In den Erläuterungen zum Gesetzestext wird nun explizit darauf hingewiesen, dass die ernstliche oder erhebliche Gefährdung, die einer Unterbringung zugrunde liegt, weder aktuell noch gegenwärtig sein muss. Das verwundert und lässt damit einen weiten Spielraum zu, der potentiell dazu führen kann, dass die Zahl derer, auf die das UbG zur Anwendung gebracht werden kann, steigt. Die ÖGKJP sieht diese potentielle Ausweitung aufgrund der fehlenden Ressourcen sehr kritisch, war bislang eine Unterbringung „nur bei einer *gegenwärtigen Gefährlichkeit der betreffenden Person* möglich". (s. Ganner, 2023; OGH, 2021). Ebenso ergibt sich aus den Änderungen des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz eine Verschiebung potentiell fremdgefährdender Minderjähriger aus forensisch-therapeutischen Zentren hin zum Unterbringungsbereich der psychiatrischen Kliniken.

Die ÖGKJP weist darauf hin, dass diese Veränderungen in keinsten Weise mit einer Aufstockung der Ressourcen im Bereich der Unterbringungsbetten einhergegangen sind und trotz eines potentiellen Mehrbedarfs weiter die sehr geringe Zahl von 65 UbG Plätzen österreichweit besteht. Die Politik ist ressortübergreifend gefordert in Verständigung zwischen dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie den für den stationären Bereich zuständigen Bundesländern eine Lösung für diese neuen Herausforderungen zu finden.

Ganner M (2023) Die UbG-Novelle 2023. iFamZ, Februar: 30-37

OGH (2021) Stellungnahme des OGH zum ME eines BG, mit dem das Unterbringungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das IPR-Gesetz, das Außerstreitgesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden vom 14.04.2021

Toyooka U (2023) Unterbringungsgesetz (UbG) Novelle: Was ändert sich bei Minderjährigen aus Sicht der Ärzte? (Teil 2). Journal für Medizin- und Gesundheitsrecht 8: 18–23
<https://doi.org/10.33196/jmg202301001801>